



Seilbahnen Schweiz  
Remontées Mécaniques Suisses  
Funivie Svizzere  
Pendicularas Svizras

Bundesamt für Energie  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern

**Per E-Mail an: [stromvg@bfe.admin.ch](mailto:stromvg@bfe.admin.ch)**

Bern, 29. Januar 2019  
Tel. +41 31 359 23 65, [samuel.matti@seilbahnen.org](mailto:samuel.matti@seilbahnen.org)

**Vernehmlassung:**

**Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) bedankt sich für die Möglichkeit zur titelerwähnten Revision Stellung zu nehmen. Als Schweizerischer Dachverband vertritt SBS die Anliegen und Interessen von knapp 370 Seilbahnunternehmen auf nationaler Ebene. Um im hartumkämpften Markt auch gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu bestehen, ist es für die Seilbahnen ein grundlegendes Ziel und Bestreben, über optimale Rahmenbedingungen zu verfügen und unter anderem auch kostenseitig alle möglichen Potentiale auszuschöpfen.

**Grundhaltung:**

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage sind die Leitziele der Revision genannt. Es handelt sich dabei um die langfristige Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit und die Verbesserung der Effizienz des Marktes. Seilbahnen Schweiz unterstützt diese beiden Leitziele voll und ganz, decken sich diese doch mit den obengenannten Branchenzielen. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 betont, spricht sich SBS für eine nachhaltige Energiepolitik aus und unterstützt im Wesentlichen auch das dritte Leitziel der Revision, die marktseitige Unterstützung der Energiestrategie 2050. Veränderungen im Strommarktdesign sollen kompatibel mit einem EU-Stromabkommen sein und dürfen nur minimale gesamtwirtschaftliche Kosten zur Folge haben.

Gleichzeitig ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Massnahmen der Energiepolitik des Bundes nicht unverhältnismässig stark in den Berggebieten greifen. Die Rahmenbedingungen sind hier generell herausfordernder. Als Beispiele genannt seien das rauere Klima, das dünnere Netz des öffentlichen Verkehrs oder in der Regel standortgebundene Geschäftsaktivitäten, die stark von auswärtigen Kunden abhängig sind. Anpassungsmöglichkeiten sind daher in den Berggebieten begrenzter als im Mittelland. Unternehmen im Berggebiet brauchen Bedingungen, die es aufgrund der Standortgebundenheit erlauben, die nötige Wertschöpfung zu erzielen.



Zu den Grundzügen und einzelnen Elementen der Vorlage äussern wir uns wie folgt:

**Vollständige Strommarktöffnung (Zweiter Marktöffnungsschritt):**

SBS befürwortet den zweiten Marktöffnungsschritt. Die bisherige Teilmarktöffnung behindert den notwendigen Strukturwandel in der Branche und blockiert innovative Marktangebote, mit denen die Energiestrategie 2050 vorwärtsgebracht werden kann. Die vollständige Marktöffnung gilt auch als eine Voraussetzung für ein EU-Stromabkommen. Das EU-Stromabkommen und damit eine optimale Einbindung ins europäische Netz bietet die beste Versorgungssicherheit und ist auch aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung.

Der in der Vorlage gewählte Ansatz geht jedoch noch zu wenig weit, da gemäss Art. 5 und 6 StromVG in der Grundversorgung nach wie vor die Netzbetreiber Energielieferanten sein werden. Es ist falsch, in einem liberalisierten Strommarkt Netzbetrieb und Stromlieferung beieinander zu halten. Nur eine vollständige Entflechtung macht Sinn, Netzbetreiber sollen keine Energielieferanten mehr sein. Feste Endverbraucher sollten schweizweit in einer einzigen Bilanzgruppe geführt und daraus versorgt werden. Es ist viel effizienter, wenn eine Instanz das für alle macht, als wenn jeder Netzbetreiber das machen muss, was andere besser können. Ansonsten bleibt das Risiko, dass der Endverbraucher durch das verbleibende Monopol des Netzbetreibers zu stark belastet bleibt.

Der grössere Teil des Stroms wird bereits am Markt beschafft. Für den Teil, der weiterhin in der Grundversorgung geliefert wird, ist es am effizientesten, wenn er aus einer einzigen Bilanzgruppe (BG) geliefert werden kann. Dem Betreiber der BG Grundversorgung können dann Vorgaben gemacht werden, wie er die einheimischen erneuerbaren Energien zu berücksichtigen hat und Produzenten können ihre Energie dieser BG anbieten. Die BG Grundversorgung soll auch bei Lieferantenausfall (Art. 7 StromVG) in die Lücke springen.

Der Vorschlag, wonach Endkunden, die in der Grundversorgung bleiben möchten, künftig standardmässig ausschliesslich Strom aus der Schweiz erhalten, der zudem zu einem Mindestanteil aus erneuerbaren Energien produziert werden muss, erscheint uns vernünftig. Dass damit vor allem die Schweizer Wasserkraft gestärkt wird, ist ein Vorteil.

**Sicherstellung der Versorgung und Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen:**

Art. 8 Abs. 1<sup>bis</sup> StromVG besagt, dass die Elektrizitätserzeuger, die Endverbraucher und die sonstigen direkt oder indirekt an das Netz Angeschlossenen ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs unterstützen. Hier ist zwingend eine genauere Umschreibung, bzw. eine Einschränkung der Massnahmen nötig. Für Endverbraucher sind die möglichen Massnahmen nicht abschätzbar, bzw. können unter Umständen grosse finanzielle Lasten zur Folge haben. Wir denken dabei zum Beispiel an Investitionen in die Netzinfrastruktur und an Netzausbauten. Seilbahnunternehmen befinden sich vielfach am Ende eines Versorgungsnetzes und benötigen für den Betrieb der Anlagen grosse Anschlussleistungen. Auch ein kurzfristiger Lastabwurf kann einschneidende wirtschaftliche Konsequenzen auf das unmittelbare Tagesgeschäft zur Folge haben.

Art. 8a StromVG, der die Vorgaben zur «Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen» macht, ist komplett zu streichen. Die inländische Produktion im Winter reicht bereits seit langem nicht aus, um den Bedarf zu decken. Somit ist die Schweiz im Winterhalbjahr auf jeden Fall auf Importe angewiesen. Eine optimale Anbindung an den europäischen Strommarkt ist die wichtigste Massnahme für die Gewährleistung der langfristigen Stromversorgungssicherheit. Die vorgeschlagene Speicherreserve ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Produzenten, weil sie



verfügbare Energie in den Speichern der normalen Bewirtschaftung am Markt entzieht. Je grösser diese strategische Reserve ist, desto mehr Energie wird dem Markt entzogen. Eine solche Reserve mittels Eingriff in die Bewirtschaftung der Speicherseen verursacht nur Kosten, die mit einer neuen Abgabe (siehe Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG) auf dem Übertragungsnetz zu Lasten der Endverbraucher gedeckt werden. Die nationale Netzgesellschaft für den Betrieb des Übertragungsnetzes auf gesamtschweizerischer Ebene (swissgrid) hat es in der Hand, mit grösserem zeitlichem Vorlauf Regelenergie für die kritischen Monate zu sichern.

Folglich ist auch Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG anzupassen indem *...und die Speicherreserve;* gestrichen wird. Ebenso sind Art. 22 Abs. 2 Bst. f und Art. 29 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> zu streichen.

Die Verbraucher, die sich am Markt befinden, stützen sich auf die vertraglichen Verpflichtungen ihrer Lieferanten, dass die bestellte Energie vereinbarungsgemäss geliefert wird. Um die eingegangene Lieferverpflichtung erfüllen zu können, muss der Lieferant die dafür notwendige Energie entsprechend dem vereinbarten Leistungsbedarf ihrer Kunden frühzeitig reservieren und beschaffen bzw. selber produzieren.

Eine strategische Reserve verbessert die Versorgungssicherheit geringfügig, schafft aber neue Marktverzerrungen und verleitet die Produzenten zu einem Verhalten zur Gewinnoptimierung. Bekanntlich ist die Schweiz physisch sehr gut im europäischen Stromnetz eingebunden und mit dem vorgesehenen und notwendigen Stromabkommen mit der EU wird dies auch markttechnisch abgesichert werden können. Wie der Bundesrat schreibt, soll aufgrund dieser Ausgangslage im Schweizer Strommarkt wie bisher auch künftig nur die erzeugte Energie gehandelt und vergütet werden (Energy-Only-Markt (EOM)) und keine zusätzliche staatliche Förderung für Investitionen in Kraftwerksleistung/-kapazitäten erfolgen, was wir unterstützen.

#### **Transparenz (Rechnungsstellung und Sunshine-Regulierung):**

Wir begrüssen die Veröffentlichung der Messstarife sowie die gesonderte Ausweisung der Positionen für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung gemäss Art. 12 StromVG. Art. 12 Abs. 3 muss jedoch im Sinne der Transparenz zwingend so ergänzt werden, dass die Abgaben für die Systemdienstleistungen ebenfalls gesondert ausgewiesen werden. Wichtig ist, dass die Informationen gemäss Art. 12 StromVG frei und kostenlos zugänglich sind. Dies kann z. B. über eine unabhängige Vergleichsplattform erfolgen.

Die durch die Wechselprozesse anfallenden Kosten können gemäss Art. 13a Abs. 2 StromVG nicht individuell angelastet werden. Damit eine willkürliche Festlegung der Kosten verhindert wird, sind diese jedoch transparent offen zu legen und zwingend unter die Aufsicht der ELCOM zu stellen. Wir **beantragen** eine diesbezügliche Ergänzung im Gesetz.

Die Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen (Art. 22a StromVG) unterstützen wir ebenfalls.

#### **Wahlfreiheit im Messwesen:**

Die Wahlfreiheit im Messwesen begrüssen wir sehr. Dies vor allem aus den folgenden Gründen:

1. Netzbetreiber verlangen teilweise deutlich zu hohe Tarife für die Verbrauchsmessungen.
2. Es gibt Qualitätsprobleme bei der Datenbereitstellung.
3. Für die Endverbraucher ermöglicht die Wahl des Messdienstleisters bessere und anwendergerechtere, bzw. individuellere Informationen zum Energieverbrauch.

Leider geht jedoch der Vorschlag in der Vorlage zu wenig weit und das ganze bleibt eine unvollendete Baustelle. Die unnötige Begrenzung von 100 MWh pro Verbrauchsstätte schafft neue Abgren-



zungskonflikte und verhindert durchgängige, effiziente Lösungen. Speziell für Unternehmen mit einer grösseren Anzahl an Verbrauchsstellen und damit auch der entsprechenden Anzahl Messstellen – die mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zwingend alle die 100 MWh-Verbrauchsgrenze erreichen – führt der Vorschlag dazu, dass unterschiedliche Messdienstleister tätig werden: Für die Messung der kleineren Verbraucher eines Endverbrauchers ist mit dem Gesetzesvorschlag unter Umständen nicht derselbe Messdienstleister tätig, der für die Messung der grossen Verbrauchsstätten (> 100 MWh) beauftragt wird. Es muss mit grossem Aufwand mit dem oder den Netzbetreibern eine Lösung gefunden werden. Dieser Mehraufwand wird wiederum viele Unternehmen vom Markteintritt abhalten. Wir **beantragen** deshalb, dass Art. 17a Abs. 1 und 2 StromVG wie folgt angepasst werden:

**Abs. 1:**

Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für die betriebliche Messung und die Bezeichnung und Verwaltung der Messpunkte ~~und die Verrechnungsmessung~~ zuständig.

**Abs. 2:**

Endverbraucher ~~mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte~~ sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber ~~mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA~~ können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.

Mit Art. 17a Abs. 3 Bst. b wird das Feld für die Überwälzung von nicht klar definierten, allenfalls sogar unberechtigten Kosten auf den Endverbraucher, bzw. anderen Akteuren erneut stark geöffnet und damit die Eintrittsschwelle zur Wahlfreiheit noch höher gesetzt. Zumal wir davon ausgehen, dass ein Netzbetreiber die gesamten life-cycle-Kosten seiner eingesetzten Messgeräte bereits in den bekanntermassen zu hohen Messtarife eingerechnet hatte.

**Flexibilität:**

Gemäss Erläuterungen sind nur die Kosten für netzdienliche Flexibilität anrechenbar. Für die Bereitstellung von Regelleistung wird Flexibilität netzdienlich genutzt. Der Sachverhalt ist also bereits in Bst. a. mit ...*Kosten für Systemdienstleistungen*... geregelt und Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG hat keine Berechtigung. Es darf im Weiteren nicht sein, dass mit dem neuen Art. 15 Abs. 2 Bst. d. die Anrechenbarkeit für «die Kosten für die Nutzung von Flexibilität» in den Verteilnetzen gemeint ist, ansonsten damit dem Verteilnetzbetreiber eine neue Möglichkeit geboten wird, anrechenbare Kosten zu generieren. Verteilnetzbetreiber nutzen bereits seit langem mit relativ starren und vermutlich nicht mehr zeitgemässen Rundsteuerungen die Flexibilität bestimmter stromverbrauchender Geräte. Vermehrte dezentrale Einspeisungen benötigen – und smarte Technologien erlauben – je länger je mehr flexiblere Ansteuerungen von Verbrauchern. Diese Flexibilität kann über differenzierte Tarife erschlossen werden, ohne dass dabei über den normalen Netzbetrieb hinausgehende Kosten anfallen. Im Gegenteil, mit besseren Steuerungsmöglichkeiten fällt ein Nutzen an.

Art. 17b<sup>bis</sup> Abs. 4 spezifiziert die netzdienliche Nutzung von Flexibilität. Die Nutzung ohne Zustimmung des Flexibilitätsinhabers darf einzig bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs möglich sein. Eine Entschädigung ist jedoch auch in diesen Fällen zu leisten. Mit dem vorliegenden Vorschlag von Art. 17b<sup>bis</sup> Abs. 4 im Entwurf des StromVG wird der Gefahr der Willkür definitiv Vorschub geleistet.



Seilbahnen Schweiz  
Remontées Mécaniques Suisses  
Funivie Svizzere  
Pendicularas Svizras

Seilbahnen Schweiz bedankt sich im Voraus für die Berücksichtigung der Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alexander Bernhard  
Direktor